

Einkaufsbedingungen der Kröger Stahlumformung GmbH

I. Maßgebende Bedingungen, Bestellung, Angebot

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Lieferbedingungen haben keine Rechtswirkung, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Annahme der Bestellung und / oder der Lieferung erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an.
2. Lieferverträge (Bestellung, Annahme und Lieferabrufe) sowie Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Unsere Bestellungen sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Bestätigung, können wir von der Bestellung zurücktreten. Der Lieferant hat sich genau an unsere Bestellung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich hierauf hinzuweisen.
4. Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtung.
5. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.
6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, unsere Bestellungen oder Aufträge an Dritte weiterzugeben, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen. Im Falle eines Verstoßes sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

II. Lieferung

1. Falls schriftlich nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung frachtfrei Werk Attendom-Kraghammer einschließlich Verpackung.
2. Die Anlieferung hat per Lkw zu erfolgen. Anlieferungszeit: Montags – Donnerstags 6.00 Uhr – 13.30 Uhr, freitags 6.00 Uhr – 11.30 Uhr. Die anzuliefernde Ware muß für Staplerentladung geeignet sein, d.h. die Ware muß mit Unterleghölzern oder ähnlichem versehen sein. Das max. Einzelgewicht darf 3000 kg nicht überschreiten. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit unserer Bestellnummer und dem Bestelldatum beizufügen, bei Walzmaterial muß zusätzlich das Werkszeugnis (Kopie) oder die Analysenbescheinigung beigelegt sein. Bei fehlenden Versandpapieren lagert die Sendung bis zum Eingang der Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

III. Liefertermine und -fristen, Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Lieferung bei uns. Ist nicht Lieferung frei Werk vereinbart, hat der Lieferant uns die Verfügbarkeit über die Ware spätestens zwei Tage vor Ablauf der Lieferfrist per Fax zu melden und die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
2. Ist eine Verzögerung zu erwarten, hat uns der Lieferant hiervon sofort zu benachrichtigen.
3. Im Fall des Verzuges hat der Lieferant uns den Verzögerungsschaden zu ersetzen und nach erfolgloser Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung auch den Nichterfüllungsschaden. Im letzteren Fall steht uns auch das Recht zu, die restliche Abwicklung des Vertrages zu verweigern.

IV. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Lieferverzug durch Unterlieferanten gilt nicht als höhere Gewalt.

V. Preise, Rechnung, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Bestellumfang. Sie gelten für Lieferungen frachtfrei Werk Attendom-Kraghammer einschließlich Verpackung.
2. Die Rechnungen sind uns in doppelter Ausführung einzureichen. Sie müssen Nummer und Datum unserer Bestellung oder unseres Lieferabrufes enthalten.
3. Rechnungen sind fällig und zahlbar am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit einem Skontoabzug von 3% oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Walzmaterial innerhalb von 60 Tagen netto nach Wareneingang, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
4. Mit Ausnahme bei verlängertem Eigentumsvorbehalt ist der Lieferant nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

VI. Qualitätssicherung, Dokumentation, Wareneingang- und -eingangskontrolle, Mängelrüge

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Ware auf gleichbleibende Qualität und Sicherheit zu prüfen. Er hat eine Wareneingangskontrolle zu führen.
2. Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle sind wir nicht verpflichtet. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Mängel haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes in unserem Unternehmen festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet dieser auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten (Deutsche Normen), sowie die Richtlinien der DIN EN ISO 9002, auf der unser Qualitätsmanagementsystem basiert. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

VII. Gewährleistung und deren Frist

1. Der Lieferant gewährleistet, daß die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik entspricht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Er steht für die Mängelfreiheit der gelieferten Ware sowie das Bestehen zugesicherter Eigenschaften ein.
2. Werden Fehler der Ware erst vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) festgestellt, geben wir dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nachbesserung oder Nachlieferung, soweit dies für uns zumutbar ist. Kommt der

Lieferant seinen Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich nach, können wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen; die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Statt dessen sind wir auch berechtigt, dem Lieferanten eine kurze Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und bei Ergebnislosigkeit Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen.

3. Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, gilt Ziffer 2. mit der Maßgabe, daß wir darüber hinaus Schadensersatz für nachweisliche Mehraufwendungen z. B. bei bearbeiteten Teilen verlangen können.

4. Auf Verlangen des Lieferanten werden wir die von ihm zu ersetzenden Teile auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung stellen.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, 12 Monate ab Einbau / Verarbeitung, max. 18 Monate nach Lieferung.

6. Im übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Sonstige Haftung, Produkthaftung

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Wenn wir oder unsere Abnehmer wegen der Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware Maßnahmen zur Schadensabwehr oder Schadensminderung (z. B. Rückrufaktion) unternehmen müssen, haftet der Lieferant für die hierdurch entstehenden Kosten.
3. Wenn wir von unseren Kunden oder einem sonstigen Dritten wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen werden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit die Schadensursache in seinen Verantwortungs-be-reich fällt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Konstruktions- und Produktionsunterlagen bezüglich der gelieferten Ware 11 Jahre aufzubewahren und im Falle unserer Inanspruchnahme aus einer Produkthaftung uns zur Verfügung zu stellen.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt uns und andere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
2. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Gegenstände nach von uns übergebenden Zeichnungen, Modellen oder unseren Beschreibungen und Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen kann, daß dadurch Schutzrechte verletzt werden.

X. Geheimhaltung, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Formen, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet und nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Gegenstände bleiben unser Eigentum. Die hiernach hergestellten Waren dürfen weder in rohem noch als Halb- oder Fertigfabrikat an Dritte übergeben werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben entwickelt hat.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen, Lithographien, o. ä. die zur Abwicklung des Auftrages benötigt werden, so sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln. Es wird vereinbart, daß diese Gegenstände in unser Eigentum übergeben.

XI. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von dem Lieferanten gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Zahlung durch den Besteller Eigentum des Lieferanten. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferanten. Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptursache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptursache ihm gehört. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer im Verhältnis der Rechnungswerte an den Lieferanten ab. Von dem verlängerten und weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt darf der Lieferant nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch machen. Unsere Rechte auf Ver- und Bearbeitung der Ware sowie Weiterveräußerung bleiben hiervon unberührt.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Betriebssitzes.
2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht.
3. Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt Deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

XIII. Allgemeine Bestimmungen, Salvatorische Klausel

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt und das Verfahren nicht innerhalb von 3 Monaten abgewendet, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und / oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bedingungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen.